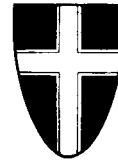


WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2645-1/93

Wien, 8. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes zum
Schutz vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994 -
PSG 1994);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

JOHN GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19.
Datum: 10. NOV. 1993	
Verteilt 15. Nov. 1993	

Dr. Peischl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2645-1/93

Wien, 8. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes zum
Schutz vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994 -
PSG 1994);
Stellungnahme

zur Zl. 70 4552/2-I/B/7/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Auf das do. Schreiben vom 27. September 1993 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 2:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Produkte anzuwenden,
soweit es keine besonderen Rechtsvorschriften gibt, in denen
die Sicherheitsanforderungen geregelt werden. Die EG-Baupro-
duktenrichtlinie und in der Folge innerösterreichische Rechts-
vorschriften stellen insoferne Anforderungen, als Bauprodukte
brauchbar sein müssen, um definierte wesentliche Anforderungen
an Bauwerke zu erfüllen. Bauprodukte müssen vor dem Inverkehr-
bringen mit einer CE-Kennzeichnung aufgrund bestimmter Pro-
duktprüfungen versehen werden. In diesem Fall wird zu klären
sein, ob Bauprodukte durch das vorliegende Gesetz berührt
werden. Der sehr allgemein formulierte Geltungsbereich des

- 2 -

Gesetzes hat daher zur Folge, daß eingehende und umfangreiche Prüfungen anzustellen sein werden, ob ein Produkt vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfaßt wird. Vor diesem Hintergrund wäre es im Interesse einer effektiven Vollziehung zweckmäßig, den Geltungsbereich konkreter zu umschreiben.

Zu § 8:

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (§ 9 Abs. 2) ist verpflichtet, unter bestimmten Umständen behördliche Maßnahmen "einzeln oder zusammen" durch Verordnung oder Bescheid zu treffen. Vom Gesetzgeber werden jedoch die Voraussetzungen, unter denen die eine oder andere Form des Verwaltungshandelns zu wählen ist, in keiner Weise festgelegt. Aus diesem Grund erscheint eine Präzisierung der Bestimmung notwendig.

Zu § 10 Abs. 4:

Diese Regelung sagt nichts darüber aus, welche Art von Kenntnissen den Aufsichtsorganen zu vermitteln ist. Hier wäre zweckmäßigerweise eine ausreichend determinierte Verordnungsermächtigung vorzusehen. Geklärt werden müßte auch, wer die Ausbildung in welchem Umfang durchführen soll, da eine konkrete Aufgabenzuweisung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie an die vorgesetzte Dienstbehörde fehlt. Diese Frage bedarf schon wegen der durch die Ausbildung entstehenden Kosten einer eindeutigen Beantwortung im Gesetz.

Im übrigen scheint die Regelung auf die Schaffung spezifischer Aufsichtsorgane abzustellen. Im Hinblick darauf, daß sich die Aufsichtstätigkeiten vor allem auf technische Bereiche beziehen werden, stellt sich die Frage, aus welchem Kreis der allgemeinen staatlichen Verwaltung sich diese Aufsichtsorgane rekrutieren sollen. Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung sollte - gemäß der Anregung im Vorblatt zum Gesetzentwurf -

- 3 -

die Schaffung einer bundesweiten Marktüberwachungsbehörde forciert werden.

Zu § 12 Abs. 3:

In dieser Regelung wird vom "Ergehen" eines Bescheides gesprochen. Diese Ausdrucksweise läßt offen, was gemeint ist, da eine Formulierung, die korrekterweise auf die "Erlassung" eines Bescheides lauten müßte, vermieden wurde. Falls damit das Problem eines von der Behörde nicht zu verantwortenden, gescheiterten Zustellversuches zu lösen versucht wird, wäre es besser, eine den jeweils letzten Sätzen des § 360 Abs. 1a, 1b und 2 der GewO 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1992 entsprechende Regelung zu übernehmen.

Zu §§ 12 bis 14:

Die im § 12 vorgesehenen Maßnahmen sind mit einer Ausnahme die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sodaß sie gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden können. Die Ausnahme sind Bescheide gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzentwurfes, mit denen über Anträge auf Aufhebung von Maßnahmen abgesprachen wird. Die Bescheide erläßt der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (§ 9 Abs. 2). Gegen diese und gegen die ebenfalls vom Bundesminister zu erlassenden Bescheide gemäß § 8 ist gemäß § 14 eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig. Diese Aufgabenzuweisung durch den Bundesgesetzgeber können die Länder rechtlich nicht verhindern, obwohl ihnen als den Rechtsträgern der Unabhängigen Verwaltungssenate daraus Kosten erwachsen und daher im Wege des Finanzausgleiches abgegolten werden müßten. Hingegen ist für die im § 14 Abs. 1 ebenfalls vorgesehene Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates zur Entscheidung über Berufungen gegen die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassenden Bescheide gemäß § 12 das Einverständnis der Länder erforderlich. Gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG

- 4 -

bedarf die Kundmachung eines Bundesgesetzes, welches in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vorsieht, daß erstinstanzliche Entscheidungen beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können, der Zustimmung der beteiligten Länder. Auf diesen Umstand müßte daher vor der Kundmachung des Gesetzes jedenfalls Bedacht genommen werden.

Zu § 22:

Es wird angemerkt, daß die richtige Zitierung "Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG" zu lauten hat.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor